

Information

Dieses Dokument enthält sowohl das Urteil der Filmprüfstelle

B.3518

als auch das Urteil der Oberprüfstelle

O.B. 90.21..

Abschrift.

15.7.21

Filmprüfstelle Berlin.

Berlin, den 1. Juli 1921.



Kammer I. Prüfnummer 3518.

*Artikel
aufgegeben*

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Zwei schwarze Laternen"
anwesend: als Vorsitzender: Mildner.

als Beisitzer:

Herr Hannewacker (Lichtspielgewerbe)

Herr Dr. Sachs (Kunst und Literatur)

Fräulein Klamroth (Volkswohlfahrt)

Herr Linnemann (Volkswohlfahrt)

Entscheidung:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reiche
wird v e r b o t e n .

Entscheidungsgründe:

Dem Bildstreifen musste wiederum die Zulassung versagt werden. Die geringen an ihm vorgenommenen Änderungen vermochten es nicht, die bereits früher festgestellte verrohende und entsittlichende Wirkung aufzuheben oder zu mildern. Die Tatsache, ein Kind zur Anstiftung von Verbrechen anzuhalten, um sich damit ohne eigene Arbeit ein bequemes Leben zu verschaffen, ist roh. Die Darstellung dieser Vorgänge wirkt verrohend und entsittlichend. Die anscheinend sittliche Tendenz am Schlusse des Bildstreifens ist künstlich herbeigeführt und entbehrt der inneren Begründung.

Der Bildstreifen gefährdet aber auch die öffentliche Ordnung und Sicherheit, weil er zu ähnlicher Ausnutzung von Kindern anstiften kann. Er setzt ferner durch die Schilderung im 1. Akt öffentliche Einrichtungen wie Waisenhäuser, deren Ansehen im öffentlichen Interesse geschützt werden muss, in verhetzender Weise herab.

Einzel Ausschnitte vermögen an diesem Gesamtergebnis nichts zu ändern.

gez. Mildner.



Film-Oberprüfstelle,

Berlin, den 15. Juli 1921,

B. 90, 21,

Niederschrift.

betreffend den Bildstreifen "Zwei schwarze Laternen"

Zur Prüfung über den Bildstreifen "Zwei schwarze Laternen" waren
erschienen: Staatsanwalt Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Film-Industrie)

Dr. Michaelis (Kunst und Literatur)

Professor Dr. Jäckh (Volkswohlfahrt)

Pfarrer Abramczyk " " "

als Beisitzer, Seitens der Antragsstellenden Firma war erschienen:

Adolf Abter als Inhaber und Dr. Schleiss als Hauptdarsteller, Herrn

Dr. Schleiss wird die Teilnahme an der Verhandlung gestattet, Eine

Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Die Beschwerde war form- und fristgerecht eingelegt, Der Film wurde vor-

geführt, Der Vertreter der Firma äusserte sich zur Sache, Es wurde fol-

gende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben, Der Bildstreifen wird zur
öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor Jugendli-
chen zugelassen.

Folgende Teile sind verboten:

Im I. Akt

1) vor Titel 7 Der Leiter des Armenhauses sitzt beim Essen, die Armenhaus-
händler sehen ihm gierig zu, Die grosse Aufnahme der Köpfe darf gezeigt
werden, (3,10 m)

2. Hinter Titel 7: Die Pflegerin stösst das Kind von der Treppe in
einen Kellerl, 50 m, Im

IV. Akt

hinter Titel 3) Der Leiter der Besserungsanstalt bedroht das Kind, Die
Pflegerin schlägt das Kind in das Gesicht (3,10 m)

Im V. Akt

hinter Titel 4, Beamte dringen in das Haus ein, der Verbrecher hat einen
Strick auf das gegenüberliegende Dach geworfen, zieht sich an diesem
Strick über die Strasse entlang, wird von Polizeibeamten auf dem Strick
verfolgt



verfolgt, stürzt ab, schießt den hängenden Beamten nieder, erschiesst einen zweiten Beamten. Zeigt werden darf, dass der Verbrecher eine Leiter hoch klettert -(42 m).

Entscheidungsgründe.

Wesentlicher Inhalt des Bildstreifens ist folgender :

Aus einem Findelhause flüchtet ein etwa sechsjähriges Mädchen, das die lieblose Behandlung der Pflegerin nicht mehr erträgt, wird schlafend von einem gefürchteten Verbrecher aufgefunden und in sein Haus zu seiner Frau gebracht. Der Verbrecher liebt dieses Kind mit Zärtlichkeit nützt aber zusammen mit seiner Frau die besondere Geschicklichkeit des Kindes dazu aus, dass das Kind gewagte und gefährliche Diebstähle ausführt. Das Kind wird in einen Teppich gerollt, muss nachts aus dem Teppich herauskriechen und wichtige Dokumente entwenden. Das Kind muss sich in einem Kamin herunterlassen, um in das Zimmer einzudringen, das bestohlen werden soll etc. Das Kind verrichtet diese Diebstähle aus Liebe zu dem Verbrecher ohne sich der Strafbarkeit seines Handelns bewusst zu ~~sein~~ sein. Die Frau des Verbrechers ist auf die Liebe ihres Mannes zu diesem Kinde eifersüchtig. Es gelingt ihr, das Kind heimlich aus ihrem Hause zu entfernen und bei gebildeten und wohlwollenden Menschen unterzubringen, die das Kind jetzt herrschaftlich erziehen. Der Verbrecher spürt aber den Aufenthalt des Kindes auf und bewegt es zu neuen Diebstählen. Als der Verbrecher, weil das Kind die Beute nicht gebracht hat, nachts in die Wohnung eindringt, sieht er zu seinem Entsetzen das Kind tot im Sarge liegen. Das Kind hat auf seiner nächtlichen Irrfahrt sich eine Lungenentzündung zugezogen und ist daran gestorben.

Die Kammer war der Ansicht, dass die Wirkung, die sich aus dieser Schilderung ergibt, nicht entsittlichend und verrohend im Sinne des Lichtspielgesetzes sein kann. Der Inhalt des Bildstreifens schliesst sich an den bekannten Roman von Dickens "Oliver Twist" etc. an. Es war eine Reihe von Ausschnitten anzuordnen, da diese einzelnen Teile das gierige Fressen des Leiters einer Besserungsanstalt, die Bedrohung eines Kindes durch die Pflegerin und eine Verbrecherjagd über die Dächer geeignet wäre, eine verrohende Wirkung auszuüben.

gez. Balcke.

Leiter der Film-Oberprüfstelle.